

**Satzung für den  
Freundeskreis der Freiwilligen Feuerwehr Jesteburg e. V.  
in der Fassung vom 7. Oktober 2009**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Freiwilligen Feuerwehr Jesteburg e. V.“ und hat seinen Sitz in Jesteburg.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes in Jesteburg und Umgebung durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Jesteburg (Ortsfeuerwehr Jesteburg) und ihrer Jugendabteilung. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Einbringung anderer Mittel sowie die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Die Förderung umfasst
1. die Beschaffung von zusätzlicher Einsatzrüstung,
  2. die Verstärkung der Aus- und Fortbildung,
  3. die Öffentlichkeitsarbeit,
  4. die Jugendpflege zur Vorbereitung der Jugendabteilung auf ihre künftigen Aufgaben im Einsatzdienst und
  5. die Pflege der Feuerwehrgemeinschaft mit dem Ziel einer erfolgreichen Wahrnehmung von Einsatzaufgaben.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474). Er ist Förderverein im Sinne des § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Feuerschutzes durch die Samtgemeinde Jesteburg verwendet.
- (4) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für Zwecke des Vereins entstandene Aufwendungen können den Mitgliedern auf Antrag in angemessenem Rahmen erstattet werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen werden, die sich der Zielsetzung des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen.
- (3) Der Vorstand beschließt über Beitrittsgesuche nach freiem Ermessen und bestätigt eine Aufnahme schriftlich. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe zu nennen.
- (4) Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können nach Beschluss des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt und von der Leistung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichen aus der Mitgliederliste, bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen durch Auflösung oder Erlöschen; sie endet außerdem durch die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschließen, wenn sie sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder ihren Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht zahlen. Vor dem Beschluss ist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben. Erfolgt der Ausschluss wegen einer groben Pflichtverletzung, kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde einlegen und Beschluss der Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Der Vorstand kann das Streichen von Mitgliedern aus der Mitgliederliste beschließen, wenn sie nach Auszug aus ihrer Wohnung ohne Angabe der neuen Anschrift ihren Mitgliedsbeitrag nicht zahlen und auch die bis zum Auszug zuständige Meldebehörde keine Melderegisterauskunft mit Angabe der neuen Anschrift erteilen kann oder darf.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 5**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 6),
2. der Beirat (§ 8) und
3. die Mitgliederversammlung (§ 10).

**§ 6****Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. der oder dem Vorsitzenden,
  2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. der Kassenwartin oder dem Kassenswart und
  4. der Schriftwartin oder dem Schriftwart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands bilden die Vorstandsversammlung.
- (4) Die Vorstandsversammlung tritt bei Bedarf zusammen. Sie hat zusammenzutreten, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands es unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Mitglieder des Vorstands sollen nicht der Freiwilligen Feuerwehr Jesteburg (Ortsfeuerwehr Jesteburg) angehören. Ausnahmen sind zu begründen.

**§ 7****Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dabei hat er auch die Aufgabe, neue Mitglieder zu werben und zusätzliche Einnahmen, auch von Nichtmitgliedern, zu erzielen. Er beschließt nach Anhörung des Beirats über die Verwendung der Mittel. Soll bei der Verwendung von Mitgliedsbeiträgen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (§ 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b) abgewichen werden, ist es zu begründen. Die Bestimmung über zweckgebundene Zuwendungen (§ 12) bleibt unberührt.
- (2) Der Vorstand kann Ergänzungen der Satzung beschließen, wenn gesetzliche Regelungen es erfordern oder andere Gründe vorliegen und ihr Wesensgehalt sich nicht ändert; andere Gründe für Ergänzungen der Satzung liegen auch vor, wenn planwidrige Regelungslücken ausgefüllt oder Sinnwidrigkeiten beseitigt werden sollen. Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, hat der Vorstand vorzunehmen. Ergänzungen und Änderungen der Satzung (Satzungsverfahren) sind den Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er kann durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinsam vertreten werden. Im Innenverhältnis können sich bei Erfordernis alle Mitglieder des Vorstands gegenseitig vertreten.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandsversammlung.
- (5) Die Vorstandsversammlung wird von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter geleitet. Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter ist die oder der Vorsitzende, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende.

(6) Die Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands erschienen sind und an der Abstimmung teilnehmen. Eine beschlussfähige Vorstandsversammlung wird mit der Erstellung einer Tagesordnung eröffnet, wenn sie nicht oder nicht vollständig vorliegt.

(7) In der Vorstandsversammlung hat jedes Mitglied des Vorstands eine Stimme. Die Abstimmung wird offen durchgeführt.

(8) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 11 Absatz 9) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters.

(9) Über die Ergebnisse der Vorstandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(10) Der Vorstand verliert seine Grundfähigkeit, Beschlüsse zu fassen, wenn mehr als ein Vorstandsamt nicht besetzt ist.

(11) Der Vorstand hat Rechnung zu legen und Bericht in der Mitgliederversammlung zu erstatten.

(12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8**

### **Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei sachkundigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Jesteburg (Ortsfeuerwehr Jesteburg). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister oder deren oder dessen Vertretung soll dem Beirat angehören.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Eine Abberufung soll nur aus wichtigem Grund oder auf eigenen Antrag erfolgen.

(3) Mitglieder des Beirats dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Beirats**

(1) Der Beirat berät den Vorstand.

(2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres zu berufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt oder das Interesse des Vereins es aus anderen Gründen erfordert.

(3) Zu Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand. Die Berufung ist mit einer Frist von mindestens vier und höchstens acht Wochen unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung durch Aushang am Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Jesteburg (Ortsfeuerwehr Jesteburg) vorzunehmen; außerdem sollen alle Mitglieder in gleicher Weise schriftlich oder elektronisch berufen werden.

(4) Mitglieder können jederzeit Anträge stellen; außerhalb der Mitgliederversammlung sind sie an den Vorstand zu richten. Anträge, die vor der Berufung einer Mitgliederversammlung gestellt werden, sind grundsätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen.

## § 11

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfung entgegen, führt Aussprachen durch, hält Wahlen ab und fasst Beschlüsse. Sie

1. wählt
  - a) die Mitglieder des Vorstands,
  - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfung (§ 13),
  - c) eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter und eine Protokollführerin oder einen Protokollführer jeweils zu Beginn einer Mitgliederversammlung,
2. beschließt über
  - a) die Entlastung der Mitglieder der Rechnungsprüfung und des Vorstands,
  - b) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Verwendung,
  - c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - d) die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
  - e) sonstige Angelegenheiten des Vereins und
3. beschließt, mit Ausnahme der Satzungsverfahren nach § 7 Absatz 2, über Neufassungen der Satzung mit grundlegenden Änderungen und die Auflösung des Vereins (Satzungsbeschlüsse).

Sie kann Mitglieder des Vorstands abwählen, wenn sie sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder unfähig zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Sie ist, mit Ausnahme von Satzungsbeschlüssen und Abwahlen, auch ungerachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Berufung darauf hingewiesen wurde und der Antrag, über den abgestimmt werden soll, in der Tagesordnung genannt ist. Ist mehr als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, kann auch über Anträge abgestimmt werden, die nicht in der Tagesordnung genannt sind. Mitglieder sind erschienen, wenn sie an der Abstimmung teilnehmen. Briefwahl ist nicht zulässig.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied es beantragt.
- (4) Gewählt als Mitglied des Vorstands ist, wer im ersten Wahlgang eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte der erschienenen Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, in einem dritten oder weiteren Wahlgang, wer die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt.
- (5) Gewählt als Mitglied der Rechnungsprüfung ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, ist in einem zweiten oder weiteren Wahlgang gewählt, wer die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt.
- (6) Gewählt als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter und Protokollführerin oder Protokollführer sind, wer im ersten oder in einem weiteren Wahlgang jeweils die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt.
- (7) Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (8) Satzungsbeschlüsse und Abwahlen von Mitgliedern des Vorstands werden mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von mehr als der Hälfte aller Mitglieder gefasst.
- (9) Abgegebene Stimmen sind gültig, wenn sie den Willen der oder des Abstimmenden zweifelsfrei erkennen lassen und keinen Zusatz oder Vorbehalt enthalten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (10) Vor dem Beschluss über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand und der Abwahl eines Mitglieds des Vorstands ist rechtliches Gehör zu gewähren. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Mitglied bekannt zu geben.
- (11) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Zweckgebundene Zuwendungen**

Leisten Mitglieder außer ihren Mitgliedsbeiträgen zweckgebundene Zuwendungen, sind sie nur zu dem bestimmten Zweck zu verwenden; das gilt für andere zweckgebundene Zuwendungen entsprechend. § 2 Absatz 4 Satz 2 ist zu beachten.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfung**

(1) Die Rechnungsprüfung wird von zwei Mitgliedern durchgeführt. Sie prüfen die Buchführung und erstatten Bericht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder der Rechnungsprüfung werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Rechnungsprüfung bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied der Rechnungsprüfung vorzeitig aus seinem Amt aus, kann die Prüfung bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers in der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer erfolgen.

(4) Mitglieder der Rechnungsprüfung dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### **§ 14**

##### **Auflösung, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Jesteburg; sie hat es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Feuerschutzes in der Freiwilligen Feuerwehr Jesteburg (Ortsfeuerwehr Jesteburg) und ihrer Jugendabteilung zu verwenden.

#### **§ 15**

##### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Tostedt.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 23. November 2006 in Kraft.